

G e s e z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

45.

69.) B e k a n n t m a c h u n g ,

verschiedene Modificationen einiger, zu Abwehr der Asiatischen Cholera
zeitlich bestandenen Anordnungen betreffend;

vom 27sten October 1831.

Die in andern Staaten gemachten Erfahrungen, nach welchen es das Ansehn gewinnt, als ob der Ansteckungsstoff der Asiatischen Cholera weniger durch Waaren und Vieh, als durch Menschen, und insbesondere durch die Schiffsfahrer verbreitet werde, haben die unterzeichnete Immediat-Commission veranlaßt, die zeitlich wegen des Eingangs aus angelegten, oder verdächtigen Orten, besonders in Ansehung der Waaren, beobachteten Grundsätze einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, um dem Verkehre jede Erleichterung angedeihen zu lassen, welche, ohne das Land der Ansteckung Preiss zu geben, möglich ist. Sie hat dabei zugleich ein Einverständnis mit den Regierungen der meisten Bundesstaaten zu erlangen sich bemüht, damit überall ein gleichförmiges Verfahren beobachtet und den Heimmungen, die für Handel und Gewerbe, insbesondere auch aus der Ungleichheit und Unsicherheit in den Anordnungen der verschiedenen Staaten nothwendig entstehen mußten, ein Ziel gesetzt werden möchte.

Mehrere Regierungen haben den von der Immediat-Commission ausgesprochenen Ansichten beipflichtet. Ein allgemeines gleichförmiges Verfahren ist aber zur Zeit nicht zu ermitteln gewesen, indem in einigen Staaten immittelst alle Maßregeln eingestellt worden, andere Regierungen aber von dem bisherigen strengen Verfahren nachzulassen, Bedenken getragen haben.

Die Königl. Sächsische Immediat-Commission nimmt daher keinen längern Anstand, folgende Modificationen in den bisherigen Grundsätzen einzutreten zu lassen: